

Leitsatz

1. Kein Kündigungsrecht der Bausparkasse aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB, trotz erstmaliger Zuteilungsreife vor mehr als 10 Jahren.
2. Für den "vollständigen Empfang" im Sinne des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife nicht maßgeblich.
3. Es stellt keinen Missbrauch des Bausparvertrags dar, wenn der Bausparer ausschließlich die Ansparphase nutzt und ein mögliches Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt.

Tenor

1. Es wird festgestellt, dass die bei der Beklagten bestehenden Bausparverträge Nr. ...960, ...200 und ...461 über den 24.07.2015 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbestehen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Kündigung dreier Bausparverträge.

Der Kläger schloss mit der beklagten Bausparkasse drei Bausparverträge. Der erste Bausparvertrag ...960 sieht eine Bausparsumme von 25.564,59 € vor, war am 01.07.2000 zuteilungsreif und zum Jahresende 2014 mit 19.665,09 € bespart. Der zweite Bausparvertrag ...200, bei dem auch die Ehefrau des Klägers Vertragspartnerin ist, die jedoch ihre Ansprüche aus diesem Vertrag mit einem zwischen dem Kläger und ihr geschlossenen Abtretungsvertrag vom 14.03.2015 an letzteren abgetreten hat, sieht ebenfalls eine Bausparsumme von 25.564,59 € vor, war am 01.07.2000 zuteilungsreif und zum Jahresende 2014 in Höhe von 17.114,77 € bespart. Der dritte Bausparvertrag ...461 des Klägers sieht eine Bausparsumme 97.145,46 € vor, war am 01.11.1998 zuteilungsreif und zum Jahresende 2014 mit 74.818,25 € bespart. Der Vertrag mit der Nummer ...200 wird jährlich mit 3,0 % verzinst, die anderen Verträge jeweils mit jährlich 2,5 %. Die letzte Zinsbuchung erfolgte zum Jahresende 2014.

Die Beklagte kündigte alle drei Verträge mit drei identischen Schreiben vom 12.01.2015 jeweils zum 24.07.2015 unter Berufung auf ein Kündigungsrecht gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB. In den Schreiben führt die Beklagte aus, dass die Verträge "als reine Geldanlage" verwendet würden. Dies beeinträchtige die Gemeinschaft der Bausparer. Es sei Aufgabe der Beklagten, das Bausparkollektiv zu schützen.

Die Beklagte hielt auch nach Zurückweisung der Kündigung durch den Kläger an dieser fest.

Den Verträgen lagen die Allgemeinen Bausparbedingungen der Beklagten zugrunde. Die ABB 7 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 1992 (im Folgenden ABB) lauten auszugsweise wie folgt:

"§ 1 Vertragszweck

(1) Der Abschluß des Bausparvertrags dient der Erlangung eines unkündbaren, in der Regel zweitstellig zu sichernden Tilgungsdarlehens (Bauspardarlehen) aufgrund planmäßiger Sparleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen [...]

§ 2 Bausparsumme

[...] (3) Beträge, die die Bausparsumme übersteigen, werden für die Verzinsung zunächst wie das Bausparguthaben behandelt; [...]

§ 4 Einlage auf Sonderkonto

(1) Der Bausparer hat bei Vertragsbeginn eine Unverzinsliche Einlage in Höhe von 1 von Hundert der Bausparsumme zu leisten. [...]

(3) Kündigt der Bausparer den Vertrag (§ 9) oder verzichtet er nach Zuteilung auf das Bauspardarlehen, wird die Einlage dem Bausparkonto vor Auszahlung des Bausparguthabens gutgeschrieben. [...]

§ 5 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Sparbeitrag beträgt 5 von Tausend der Bausparsumme (Regelsparbeitrag). Er ist bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme zum Ersten jeden Monats kostenfrei an die Bausparkasse zu entrichten. [...]

3) Ist der Bausparer unter Anrechnung von Sonderzahlungen mit mehr als 6 Regelsparbeiträgen rückständig und hat er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse, nicht geleistete Beträge zu entrichten, länger als 2 Monate nach Zugang der Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen. [...]

§ 6 Verzinsung des Bausparguthabens, Zinsbonus, Bonuskonto

(1) [...]

Der Bausparer kann durch schriftliche Mitteilung an die Bausparkasse, die bei ihr vor der ersten Auszahlung nach Zuteilung (§ 11) eingehen muß, rückwirkend ab Vertragsbeginn einen Zinsbonus in Höhe von 40 von Hundert oder 80 von Hundert der Guthabenzinsen wählen. In diesem Fall erhöht sich der Zinssatz für das Bauspardarlehen (vgl. § 20 Abs. 1). Bei Kündigung des Bausparvertrags (§ 9) vor Zuteilung wird ein Zinsbonus nicht gewährt.

(2) Die Zinsen werden dem Bausparkonto, der Zinsbonus einem Bonuskonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. In dem zuletzt genannten Zeitpunkt wird der Zinsbonus vom Bonuskonto auf das Bausparkonto übertragen.

§ 11 Voraussetzungen und Reihenfolge der Zuteilung

[...] (4) [...] Im Regelfall ist die Bewertungszahl die vierzigfache Summe der Habensalden, geteilt durch die Bausparsumme auf- oder abgerundet auf eine ganze Zahl.

§ 14 Vertragsfortsetzung

(1) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an oder gibt er die Annahmeerklärung nicht fristgemäß ab oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, so wird der Bausparvertrag fortgesetzt."

Ferner beinhaltet § 9 ABB ein Kündigungsrecht für den Bausparer hinsichtlich des Bausparvertrags, wobei nochmals hervorgehoben wird, dass bei Kündigung vor Zuteilung ein Zinsbonus ggf. auch rückwirkend entfällt, und § 21 ABB ein Kündigungsrecht für die Bausparkasse hinsichtlich des Bauspardarlehens. Letzteres besteht jedoch nicht, solange der Darlehensnehmer seine Pflichten erfüllt.

§ 11 Abs. 1 lit. b) ABB sieht darüber hinaus vor, dass die Bewertungszahl mindestens 240 betragen muss, damit eine Zuteilung erfolgen kann. § 11 Abs. 5 ABB sieht je nach Höhe der Tilgung statt dem Standard-Faktor 40 gemäß § 11 Abs. 4 ABB einen Faktor von 24 (Tilgung in Höhe von 4 Promille der Bausparsumme) bis 56 (Tilgung in Höhe von 8 Promille der Bausparsumme) vor. Der Faktor 40 kommt bei einer Tilgung in Höhe von 6 Promille zur Anwendung. Die Änderung der Bewertung kann der Bausparer gemäß § 11 Abs. 5 ABB vor Beginn der Auszahlung jederzeit verlangen.

Weiter sehen die ABB an unterschiedlichen Stellen Schriftform vor: In § 3 Abs. 3 ABB für "besondere Abreden" und in § 12 Abs. 1 ABB für die Zuteilungsnachricht. § 24 Abs. 1 ABB regelt den Zugang von "schriftliche[n] Mitteilungen von besonderer Bedeutung (wie z.B. [...] eine Darlehenskündigung)".

Im Übrigen wird hinsichtlich der ABB auf die Akten verwiesen.

Der Kläger trägt vor, die Kündigungen seien nicht schriftlich erfolgt. Er vertritt die Ansicht, dies sei wegen §§ 3, 12 und 24 ABB erforderlich.

Ferner ist er der Auffassung § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB sei nicht anwendbar, denn erstens handele es sich bei einem Bausparvertrag um einen Sparvertrag und außerdem sei die Vorschrift eine Schutzvorschrift zugunsten der privaten Darlehensnehmer.

Aber auch die Voraussetzungen für eine Anwendung lägen seiner Ansicht nach nicht vor. Insbesondere fehle es am "vollständigen Empfang" im Sinne der Vorschrift, da die zugebuchten Guthabenzinsen die Darlehensvaluta, welche die Beklagte vom Kläger empfangen habe, erhöht hätten.

Schließlich ist er der Auffassung die Kündigung sei unbillig, weil Bausparverträge regelmäßig mit niedrigeren Guthabenzinsen als sonst marktüblich abgeschlossen würden.

Der Kläger beantragt

festzustellen, dass die bei der Beklagten bestehenden Bausparverträge Nr. ...960, ...200 und ...461 über den 24.07.2015 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbestehen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der "vollständige Empfang" im Sinne des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit erstmaliger Zuteilungsreife vorläge, was sich aus dem Schutzzweck der Vorschrift und den Besonderheiten des Bausparens ergebe, insbesondere daraus, dass die Verpflichtung der Beklagten, weiterhin die vereinbarten Zinsen zahlen zu müssen, allein vom Bausparer abhängt, da dieser allein über die Annahme der Zuteilung entscheiden könne. Darüber hinaus sei Zweck des Bausparens nicht die verzinsliche Geldanlage, sondern die Erlangung eines zinsgünstigen Bauspardarlehnens.

Ferner sei der Schutzzweck des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB einzig auf die Beklagte als Darlehensnehmerin ausgerichtet, wohingegen § 9 Abs. 1 BauSparkG auf die Interessen des Bausparkkollektivs ausgerichtet sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

RZ juris

- 39 A. Die Klage ist zulässig, insbesondere hat der Kläger ein entsprechendes Feststellungsinteresse für alle drei Bausparverträge, nachdem ihm der Vertrag mit der Nummer ...200 abgetreten worden ist.
- 40 B. Die Klage ist auch begründet.
- 41 I. Die streitgegenständlichen Darlehensverträge bestehen unverändert fort, da die Kündigung zum 24.07.2015 unwirksam war. Der Beklagten steht kein Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu. Daher kann dahinstehen, ob die Schriftform der Kündigungen erforderlich und gewahrt ist.
- 42 Zwar ist § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf Bausparverträge grundsätzlich anwendbar (1.), allerdings lagen die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm zum Kündigungszeitpunkt nicht vor (2.) und auch Treu und Glauben oder andere allgemeine Rechtsgrundsätze führen nicht zu einer anderen Bewertung (3.).
- 43 1. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist auf die streitgegenständlichen Bausparverträge anwendbar, da es sich bei einem Bausparvertrag um eine besondere Form des Darlehensvertrags handelt (a) und weder Wortlaut, noch System, noch Sinn und Zweck des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB einer Anwendung dieser Norm auf Bausparverträge entgegenstehen (b).
- 44 a. Bei einem Bausparvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag im Sinne der §§ 488 ff. BGB mit der Besonderheit, dass Bausparer und Bausparkasse während der Vertragslaufzeit die Rollen von Darlehensgeber und Darlehensnehmer tauschen (vgl. Mülbart/Schmitz, FS Horn, S. 777, 778 f., Berlin 2006 mwN.; Edelmann/Suchowerskyj BB 2015, 1800, 1801; LG Stuttgart, Urteil v. 15.10.2015 - 25 O 103/15). Während der Ansparphase gewährt der Kunde in Form seiner Zahlungen ein Darlehen an die Bausparkasse, das von dieser zu einem festen Satz

verzinst wird. Mit Annahme der Zuteilung tauschen die beiden Beteiligten ihre Rollen in der Art, dass nunmehr der Kunde das Bauspardarlehen von der Bausparkasse erhält und damit Darlehensnehmer wird, während die Bausparkasse die Rolle der Darlehensgeberin einnimmt.

- 45 Der Auffassung, ein Bausparvertrag sei vielmehr ein Sparvertrag im Sinne der "SCALA-Entscheidung" des LG Ulm (Urteil v. 26.01.2015 - 4 O 273/13, Tz. 113, juris), welche sich zur Einordnung des Vertrags als Spareinlage auf § 21 RechKredVO stützt, folgt das Gericht nicht. Hier steht schon § 21 Abs. 4 S. 4 RechKredVO entgegen, wonach Bauspareinlagen ausdrücklich nicht als Spareinlagen gelten.
- 46 b. Ausgehend von der typologischen Einordnung als Darlehensvertrag steht der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nichts entgegen (vgl. hierzu Edlmann/Suchowerskyj, BB 2015, 1800, 1801 f.; LG Stuttgart, Urteil v. 04.08.2015 - 25 O 89/15; LG Stuttgart, Urteil v. 15.10.2015 - 25 O 103/15).
- 47 Der Wortlaut sieht insbesondere nicht vor, dass die Parteien des Darlehensvertrags irgendeine besondere Qualität haben müssten, im Gegensatz zu bspw. § 491 Abs. 1 BGB, der den Verbraucherdarlehensvertrag ausdrücklich so definiert, dass der Unternehmer Darlehensgeber und der Verbraucher Darlehensnehmer zu sein hat.
- 48 Dieses Ergebnis wird auch von einer systematischen Auslegung gestützt. So findet sich die Vorschrift im 1. Kapitel des Darlehensrechts und damit unter den "Allgemeinen Vorschriften".
- 49 Auch eine teleologische Auslegung kommt zu keinem anderen Ergebnis. Sinn und Zweck der Vorschrift ist ausweislich der Entstehungsgeschichte (hierzu ausführlich AG Ludwigsburg, Urteil v. 07.08.2015 - 10 C 1154/15 = BeckRS 2015, 14171 unter Verweis auf die Gesetzgebungsmaterialien BT-Drs. 10/4741), einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Erfordernis langfristiger Planungssicherheit für Kreditinstitute, die Kredite zu gebundenen Zinssätzen anbieten, einerseits und dem Interesse der Kunden, sich bei geänderter Marktlage vom Vertrag zu lösen, andererseits. Mit der insoweit wortgleichen Vorläufervorschrift des § 609a BGB sollte § 247 BGB a.F. abgelöst werden, nachdem dieser, so die Auffassung des Gesetzgebers, zu einem weitgehend anlasslosen Kündigungsrecht geworden sei, was dem Charakter eines Darlehens mit gebundenem Zinssatz zuwiderlaufe und für die Kreditgeber problematisch sei. Hintergrund der Regelung war damit die Stärkung von professionellen Kreditgebern (so auch AG Ludwigsburg, Urteil v. 07.08.2015 - 10 C 1154/15). Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Norm damit grundsätzlich auf Bausparverträge unanwendbar ist (so jedoch AG Ludwigsburg, Urteil v. 07.08.2015 - 10 C 1154/15). Denn ihrem Zweck, professionelle Kreditgeber zu schützen, wird sie auch in einem Fall wie dem Vorliegenden gerecht (aA. Weber ZIP 2015, 961, 965). Auch hier ist es gerade der professionelle Kreditgeber, nämlich die Bausparkasse, die aus der Norm einen Vorteil für sich zu ziehen beabsichtigt, wenngleich auch unter umgekehrten Vorzeichen als sie der Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm im Auge hatte. Denn für den Gesetzgeber sollte gerade die 10-Jahres-Frist die Kreditgeber schützen und nicht die grds. Kündigungsmöglichkeit, wie sie vorliegend geltend gemacht wird.

- 50 Aus diesem Grund ist die Auffassung unzutreffend, § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB sei ein Schutzgesetz für den Verbraucher. Zwar hat das OLG München (Urteil v. 21.11.2011 - 19 U 3638/11) zu 609a BGB a.F. entschieden, die Norm diene dem Verbraucherschutz und dabei auf ein Urteil des OLG Stuttgart (Urteil v. 09.12.1998 - 9 U 177/98) verwiesen. Dieser Verweis ist jedoch für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Aussagekraft, da das OLG Stuttgart seine Aussagen zum Verbraucherschutz ausdrücklich auf § 609a Abs. 1 Nr. 2 BGB a.F. bezogen hat, die Vorgängervorschrift zum hier relevanten § 489 Abs. 1 Nr. 2 war jedoch § 609a Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F.
- 51 2. Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegen jedoch nicht vor. Zwar handelt es sich um ein Darlehen mit gebundenem Zinssatz (a), jedoch ist das Darlehen noch nicht im Sinne der Norm "vollständig empfangen" (b).
- 52 a. Bei den streitgegenständlichen Bausparverträgen handelt es sich zunächst um Darlehensverträge mit gebundenem Sollzinssatz im Sinne des § 489 Abs. 1 BGB. Nämlich 2,5 % p.a. bzw. 3,5 % p.a., wie sich aus den vorgelegten Kontoauszügen ergibt. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass gemäß § 6 Abs. 1 Unterabsatz (im Folgenden UAbs.) 2 ABB die Möglichkeit besteht, dass sich der Zinssatz um einen Zinsbonus von 40 % oder 80 % auf Antrag des Bausparers ändern kann (aus diesem Grund ablehnend etwa LG Frankfurt, Urteil v. 22.02.2013 - 2-21 O 69/12, Tz. 24, juris). Denn nach Sinn und Zweck ist das Tatbestandsmerkmal auch in diesem Fall erfüllt. Zweck der Norm ist, den Gegner der Zinsbindung - also den Darlehensnehmer - nicht länger als 10 Jahre nach Darlehensempfang an einen nicht marktgerechten Zinssatz zu binden, den der Darlehensgeber einseitig bestimmt (vgl. Staudinger/Mülbert, Bearb. 2015, § 489 Rn. 55a). Das gleiche Problem, das § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu lösen sucht, stellt sich jedoch auch in der hiesigen Konstellation, denn die Bausparkasse kann sich grundsätzlich nicht von der Zinszahlungspflicht befreien und das vorhandene Wahlrecht steht nur dem Bausparer zu.
- 53 b. Allerdings ist das Darlehen nicht im Sinne der Norm "vollständig empfangen".
- 54 Ein "Empfang" des Darlehens ist dann gegeben, wenn der Darlehensgeber an den Darlehensnehmer einen Geldbetrag zu dessen Verfügung leistet, um das Darlehen zu valutieren (Mülbert/Schmitz, FS. Horn, S. 777, 785).
- 55 Ein Empfang ist dann "vollständig", wenn es für den Darlehensgeber nicht mehr möglich ist, dem Darlehensnehmer einen weiteren Betrag als Darlehen zuzuwenden, etwa weil er seine Schuld, die Valuta zur Verfügung zu stellen, erfüllt hat oder weil der Darlehensnehmer berechtigt ist, die Entgegennahme weiterer Darlehensmittel zu verweigern.
- 56 Der bloßen Zuteilungsreife kommt deshalb keine entscheidende Bedeutung zu (aA. Edelmann/Suchowerskyj, BB 2015, 1800, 1803; Mülbert/Schmitz, FS Horn, S. 777, 786 f.).
- 57 aa. Gegen ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Zuteilungsreife spricht zunächst, dass der Bausparer bis zum Beginn der Auszahlung der zugeteilten Bausparsumme zu weiteren Sparleistungen verpflichtet bleibt (so auch LG Karlsruhe, Urteil v. 09.10.2015 - 7 O 126/15). § 5 Abs. 3 ABB sieht nämlich ein

Kündigungsrecht im Falle rückständiger Raten vor, die gemäß § 5 Abs. 1 ABB bis zu dem oben genannten Zeitpunkt zu zahlen sind. Eine Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme kann jedoch nur im Anschluss an die Annahme der Zuteilung erfolgen.

- 58 Darüber hinaus besteht für den Bausparer trotz Zuteilungsreife weiter die Möglichkeit Sparleistungen auf den Bausparvertrag zu erbringen (§ 14 Abs. 1 ABB).
- 59 bb. Auch aufgrund der Besonderheiten des Bausparens kann für einen "vollständigen Empfang" nicht auf die Zuteilungsreife abgestellt werden.
- 60 Die Zuteilungsreife ergibt sich regelmäßig dann, wenn eine bestimmte Bewertungszahl (vorliegend 240, § 11 Abs. 1 lit. b) ABB) erreicht ist. Diese ist jedoch unter anderem abhängig davon, welchen Tilgungsbeitrag der Bausparer wählt und damit mittelbar davon, welche Laufzeit das Bauspardarlehen haben soll. So wird die Bewertungszahl gemäß § 11 Abs. 5 ABB mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert, je größer der monatliche Tilgungsbetrag ist. Würde man auf diesen Zeitpunkt abstellen, so ergäben sich für die Bestimmung des vollständigen Empfangs des Darlehens zwei Probleme:
- 61 Erstens wäre dieser Zeitpunkt vom Bausparer fast beliebig selbst bestimmbar, da er den Tilgungsbetrag vor der Auszahlung jederzeit ändern darf (§ 11 Abs. 5 UAbs. 1 ABB). Der Bausparkasse verbliebe überhaupt keine Planungssicherheit (dies stellen auch Mülbert/Schmitz [FS Horn S. 777, 787] fest, halten dies jedoch wegen der Besonderheiten des Kollektivsparens für unschädlich).
- 62 Zweitens würde der vollständige Empfang des Darlehens nicht von den Konditionen des Darlehens vom Bausparer an die Bausparkasse, entsprechend der Rollenverteilung in der Ansparphase abhängen. Im Gegenteil hinge der vollständige Empfang von den Konditionen (insbesondere wie eben ausgeführt der Tilgung) des Bauspardarlehens und damit denen der zweiten Phase eines Bausparvertrags ab. Die zweite Phase (Darlehensphase) ist jedoch bei Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB getrennt von der ersten Phase (Ansparphase) zu betrachten, will man der Vorschrift nicht von vornherein die Anwendbarkeit versagen (zu diesem Ergebnis gelangt LG Karlsruhe, Urteil v. 09.10.2015 - 7 O 126/15).
- 63 Einer getrennten Betrachtung steht auch nicht der Umstand entgegen, dass es sich beim Bausparvertrag um einen einheitlichen Vertrag mit zwei Phasen handelt (aA. LG Karlsruhe, Urteil v. 09.10.2015 - 7 O 126/15). Denn die ABB selbst enthalten unterschiedliche Kündigungsmöglichkeiten je nach Phase (§ 9 ABB für die Sparphase, § 21 ABB für die Darlehensphase). Soweit hiergegen eingewandt wird, eine Teilkündigung sei nur bei einer entsprechenden vertraglichen Abrede oder gesetzlichen Gestattung möglich, sieht das Gesetz eine solche Gestattung in § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor (aA. wohl LG Karlsruhe, Urteil v. 09.10.2015 - 7 O 126/15).
- 64 Betrachtet man beide Phasen gemeinsam (so offenbar Mülbert/Schmitz, FS Horn S. 777, 778), ergibt sich daraus ebenfalls, dass ein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht besteht (so auch LG Karlsruhe, Urteil v. 09.10.2015 - 7 O 126/15). Denn in jedem Fall hinge das Ende der Ansparphase von der Annahme der Zuteilung durch den Bausparer ab, was, je nach Einzelfall, wie auch vorliegend

denkbar, ggf. niemals eintritt (in diesem Sinne Weber ZIP 2015, 961, 965).

- 65 cc. Soweit die Beklagte darauf abgestellt hat, dass die Bausparkasse mit Zuteilungsreife dem Risiko ausgesetzt werde, für einen von ihr unbeeinflussbaren Zeitraum nicht marktgerechte Zinsen zahlen zu müssen, weil die Ausübung der mit Zuteilung erreichten Option allein vom Bausparer abhängt (vgl. Mülbert/Schmitz FS Horn S. 777, 787, die geltend machen der Bausparer könnte der Bausparkasse ein zeitlich unbegrenztes Darlehensvertragsverhältnis aufoktroieren), greift dieser Einwand nicht durch. Zwar ist dieses Risiko für die Regelung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB maßgeblich gewesen. Allerdings stellt der Wortlaut auf den vollständigen Empfang des Darlehens ab. Demnach mutet der Gesetzgeber demjenigen, der sich auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen möchte, ausdrücklich zu, ggf. auch länger als 10 Jahre nicht marktgerechte Zinsen zahlen zu müssen, wenn sich der Empfang des Darlehens bis zum vollständigen Empfang über einen längeren Zeitraum hinzieht (so auch Mülbert/Schmitz, FS Horn, S. 777, 785). Darüber hinaus besteht das Risiko, einen unangepassten Zins zahlen zu müssen, auch schon vor Zuteilungsreife, solange der Bausparkasse kein Kündigungsrecht zusteht. Soweit die Beklagte ihren Vortrag dahingehend vertieft, dass zum Zeitpunkt der Zuteilungsreife ausschließlich die Bausparkasse verpflichtet sei, der Bausparer jedoch nicht mehr und dieser seine Sparleistungen einstellen könne, so ist dies, wegen des oben unter aa) dargestellten Kündigungsrechts, nicht zutreffend.
- 66 Auf dieses Kündigungsrecht aus § 5 Abs. 3 ABB stützt sich die Beklagte jedoch nicht. Die streitgegenständlichen Kündigungen berufen sich ausschließlich und unmissverständlich auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 67 dd. Schließlich ist auch nicht deshalb auf den Zeitpunkt der Zuteilungsreife abzustellen, weil ansonsten kein tauglicher, an die Bausparkasse zu entrichtender Darlehensbetrag feststehe, an dem der "vollständige Empfang" im Sinne der Vorschrift anknüpfen könnte (aA. aus der Rechtsprechung LG Ulm, Urteil v. 19.05.2015 - 10 O 404/14, Tz. 23, juris; LG Hannover, Urteil v. 30.06.2015 - 14 O 55/15, Tz. 22; LG Stuttgart, Urteil v. 04.08.2015 - 25 O 89/15; aus der Literatur Edelmann/Suchowerskyj, BB 2015, 1800, 1803; Weber ZIP 2015, 961, 964 f.).
- 68 Ein tauglicher Höchstdarlehensbetrag ist die Bausparsumme. Diese Summe ist der einzige Betrag, der zwischen den beiden Parteien fest vereinbart ist und der beiden Parteien hinsichtlich der Vertragslaufzeit und der Darlehenshöhe Planungssicherheit bietet, welche § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nach seiner Entstehungsgeschichte sicherstellen soll.
- 69 Sie stellt insbesondere die maximale Höhe dar, bis zu der der Bausparvertrag vom Kunden ohne Zweckverfehlung bespart werden kann. Mit Erreichen der Bausparsumme wird nämlich die Gewährung des Bauspardarlehens unmöglich (so auch LG Stuttgart, Urteil v. 15.10.2015 - 25 O 103/15). Ausweislich § 1 Abs. 2 S. 1 BauSparkG und § 1 Abs. 1 ABB ist dies jedoch ein prägendes Merkmal eines Bausparvertrags (vgl. Edelmann/Suchowerskyj BB 2015, 1800, 1801).
- 70 Aufgrund dieser Zweckerwägungen hält das Gericht auch unter Ansehung von § 2 Abs. 3 ABB hieran fest, obwohl sich aus dem Wortlaut zunächst ergibt, dass Zahlungen, welche die Bausparsumme übersteigen, ebenfalls verzinst werden.

Diese Situation ist vergleichbar mit der geduldeten Überziehung einer gewährten Kreditlinie. Auch eine solche Überziehung ist verzinslich, sorgt aber nicht automatisch für die Erhöhung des vereinbarten Kreditlimits (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Beschluss v. 14.10.2011 - 9 U 151/11, welches zu dem Ergebnis kommt, dass trotz dieser Vorschrift ein Übersparen nicht gewollt sei).

- 71 Für den Rückgriff auf die Bausparsumme spricht auch, dass sie im Bausparvertrag selbst die maßgebliche Bezugsgröße darstellt. So ist vorliegend unstrittig, dass die Abschlussgebühr 1 % der Bausparsumme beträgt (§ 4 Abs. 1 ABB). Für die Ermittlung der Bewertungszahl, von der die Zuteilungsreife abhängt, ist sie gleichfalls von Relevanz (§ 11 ABB).
- 72 Soweit die Beklagte gegen ein Abstellen auf die Bausparsumme eingewandt hat, dass bei Erreichen der Bausparsumme bereits ein Kündigungsrecht nach § 488 Abs. 3 BGB bestehe (zu § 488 Abs. 3 BGB vgl. OLG Stuttgart, Beschluss v. 14.10.2011 - 9 U 151/11), hat sie keinen Erfolg. Zwar wird § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB damit für Bausparverträge praktisch bedeutungslos. Es ist jedoch nicht zwingend, eine Norm so auszulegen, dass sie auf jeden denkbaren Sachverhalt Anwendung findet. Erforderlich ist nur, dass ihr überhaupt noch ein Anwendungsbereich verbleibt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber Normen ohne jeglichen Anwendungsbereich schaffen wollte. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB verbleibt allerdings ein Anwendungsbereich bei gewöhnlichen Darlehen mit Festzinsbindung.
- 73 ee. Es kann somit offen bleiben, ob die jährlichen Zinsgutschriften den zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag weiter erhöhen und deshalb einem vollständigen Empfang des Darlehens entgegenstehen.
- 74 3. Auch allgemeine Rechtsprinzipien führen nicht zu einer anderen Beurteilung.
- 75 a. Das obige Ergebnis ist zunächst nicht über einen Rückgriff auf den Rechtsgedanken von §§ 313, 314 BGB zu korrigieren, da § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB insoweit als speziellere Norm vorrangig ist (aA. Mülbert/Schmitz, FS Horn, 777, 790).
- 76 aa. Im Allgemeinen entfalten Verträge zunächst Bindungswirkung zwischen den Parteien. Lösungsrechte einer Seite bedürfen damit immer einer besonderen Rechtfertigung. Den oben genannten Normen ist gemein, dass sie zwischen beiden Seiten eines Vertrags einen Ausgleich für solche Umstände zu schaffen versuchen, für die keine Partei verantwortlich ist. Aus diesem Grund nennt § 313 BGB als zu berücksichtigenden Umstand ausdrücklich die vertragliche Risikoverteilung. Vorliegend hat sich das Risiko einer langen Bindung verwirklicht, das jedoch einzig auf die hohe Bausparsumme zurückzuführen ist. Hierauf hat sich die Beklagte freiwillig eingelassen und im Gegenzug auch eine entsprechende Abschlussgebühr vereinnahmt.
- 77 Der Aspekt, dass die Bausparkasse keinen Einfluss auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus hat, wird durch die Regelung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB bereits berücksichtigt, wie die Entstehungsgeschichte zeigt. Wie oben ausgeführt, ging es vor allem darum, genau dieses Risiko angemessen zu verteilen.

- 78 bb. Daneben sind bei der Anwendung dieser Normen die gegenseitigen Interessen zu berücksichtigen. Ein überwiegendes Interesse der Beklagten ist jedoch nicht festzustellen, da bei einem hohen Sparzins des Bausparvertrags im Vergleich zum allgemeinen Zinsniveau das Interesse des Bausparers an der Aufrechterhaltung des Vertrags im gleichen Maße steigt, wie das Interesse der Bausparkasse sich von diesem zu lösen.
- 79 Ein überwiegendes Interesse der Bausparkasse, sich vom Vertrag zu lösen, folgt auch nicht aus dem Schutzbedürfnis des Bausparkollektivs. Denn die primäre Gefahr für das Bausparkollektiv ist die, dass mangels vorhandener Spareinlagen keine Bauspardarlehen ausgereicht werden können. Dieses Problem stellt sich vorliegend jedoch gerade nicht, da bei zunehmender Besparung und abnehmender Inanspruchnahme von Bauspardarlehen eher mehr Mittel als zur Darlehensgewährung erforderlich zur Verfügung stehen. Das Risiko, das sich vorliegend verwirklicht, ist, dass der Bausparkasse bei der aktuellen Kapitalmarktsituation keine rentablen Anlagemöglichkeiten für überschüssiges Kapital zur Verfügung stehen (so auch Weber, ZIP 2015, 961, 963). Dieses Risiko ist jedoch kein Spezifikum des Kollektivsparens, sondern besteht ebenso bei jeder anderen langfristigen Geldanlage.
- 80 Dessen ungeachtet sind für diesen Fall bereits gesetzgeberische Entscheidungen getroffen, die die Beklagte ausreichend schützen (vgl. LG Karlsruhe, Urteil v. 09.10.2015 - 7 O 126/15). So sieht § 9 Abs. 1 S. 2 BauSparkG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauSparkG ausdrücklich vor, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht berechtigt ist, die Genehmigung für eine Zinsänderung - insbesondere auch für bestehende Verträge - zu erteilen, sofern dies zur Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich ist.
- 81 Die Gesetzesbegründung zum Änderungsgesetz 1990, welches § 9 Abs. 1 S. 2 BauSparkG eingefügt hat (BT-Drs. 11/8089, S. 18), nennt für die Vorschrift das Erfordernis, sowohl auf Veränderungen der Rahmenbedingungen (Sparbereitschaft, Entwicklung des Eigenheimbaus, Sparförderung) als auch auf Veränderungen des Verhaltens der Bausparer (Kündigungsverhalten, Verhalten bei Inanspruchnahme von Bauspardarlehen, Sonderzahlungen) reagieren zu können.
- 82 Beide Fälle sind hier einschlägig, da die aufgeworfenen Punkte nur Beispielscharakter haben. Die Veränderung des Zinsniveaus lässt sich unter Änderungen der Rahmenbedingungen subsumieren und der Umstand, dass Altverträge nicht gekündigt werden, passt auf das Merkmal des Verhaltens der Bausparer.
- 83 Außerdem wird der Sinn der Vorschrift ausdrücklich darin gesehen, schwere Störungen der kollektiven Funktionen des Bausparens zu verhindern (Lehmann/Schäfer/Cirpka, Bausparkassengesetz, 4. Aufl. 1992, § 9, Anm. 1b).
- 84 Ferner hat der BGH in einem Urteil v. 09.07.1991 (XI ZR 72/90) festgestellt, dass einseitige Maßnahmen der Bausparkasse zu Lasten des Bausparers durch den Genehmigungsvorbehalt des BAKred (heute BAFin) ausgeschlossen seien. Genau diese Genehmigungspflicht würde durch Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB jedoch umgangen.

- 85 Darüber hinaus wird bei einer Änderung der ABB das kollektive Bausparrisiko auch vom Kollektiv getragen. Denn bei einer Änderung der ABB sind alle Bausparer betroffen, deren Verträge die geänderten ABB beinhalten. Vorliegend verhält es sich gerade anders. Es ist jedoch kein Sachgrund ersichtlich, aus dem der einzelne Bausparer, den allein die Bausparkasse ausgewählt hat, verpflichtet sein sollte, das kollektive Bausparrisiko vollständig allein zu tragen.
- 86 Soweit die Beklagte dagegen vorträgt, die obigen Regelungen des BauSparkG und § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB würden unterschiedliche Zwecke verfolgen, so überzeugt dieser Einwand im Ergebnis nicht. Die Beklagte hat in ihrem Kündigungsschreiben als Begründung auf den Schutz des Bausparkollektivs abgestellt und damit den Schutzzweck der Regelungen des BauSparkG für die Kündigung gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB herangezogen. Wenn sie nun die Auffassung vertritt, mit der Kündigung nur ihre Interessen als Darlehensnehmerin zu verfolgen, spricht dies ebenfalls dagegen, dass bei Abwägung der beiderseitigen Interessen von Bausparer und Bausparkasse diejenigen der Bausparkasse überwiegen.
- 87 b. Des Weiteren liegt kein Missbrauch des Bausparvertrags als reiner Sparvertrag (§ 242 BGB) vor, der eine Kündigung rechtfertigt (aA. LG Mainz, Urteil v. 28.07.2014 - 5 O 1/14; LG Stuttgart, Urteil v. 04.08.2015 - 25 O 89/15).
- 88 Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass bzgl. der streitgegenständlichen Bausparverträge keine Pflicht bestand, die Zuteilung anzunehmen, sondern stattdessen weiteres Besparen gestattet war (§ 14 Abs. 1 ABB). Eine andere Beurteilung ergibt sich deshalb auch nicht aus § 1 Abs. 1 ABB, wo es eher undeutlich heißt, dass der Bausparvertrag "der Erlangung eines unkündbaren [...] Tilgungsdarlehens (Bauspardarlehen)" diene. Soweit man § 1 Abs. 1 ABB so verstehen könnte, dass tatsächlich das Darlehen und nicht bloß eine Option darauf erlangt wird, steht § 14 Abs. 1 ABB deutlich entgegen. Ein Missbrauch durch Ausnutzen eines vertraglich bestehenden Spielraums kann sich dann jedoch allenfalls durch entgegenstehende gesetzliche Regelungen (aa) oder übergesetzliche Rechtsgrundsätze (bb) ergeben.
- 89 aa. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 BauSparkG ist ein Bausparvertrag gesetzlich definiert als ein Vertrag "durch den er [der Bausparer] nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehen erwirbt." Mithin erwirbt der Bausparer mit seinen Zahlungen gerade kein Bauspardarlehen per se, sondern nur einen Anspruch auf dieses (so auch Lehmann/Schäfer/Cirpka, Bausparkassengesetz, 4. Aufl. 1992, § 1 Anm. 13: "Anwartschaft auf Bauspardarlehen"; aA. LG Mainz, Urteil v. 28.07.2014 - 5 O 1/14), sodass das Gesetz dem Bausparer ebendiesen Spielraum, besagten Anspruch nicht geltend zu machen, belässt.
- 90 bb. Vorliegend anzuwendende allgemeine übergesetzliche Rechtsgrundsätze, die das bisherige Ergebnis ändern könnten, sind nicht ersichtlich.
- 91 Vielmehr ergibt sich aus §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 UAbs. 2 ABB, dass die Bausparkasse den Verzicht auf das Bauspardarlehen und damit eben jenes nach ihrer Ansicht zweckwidrige bzw. vertragswidrige Verhalten sogar durch die Rückgewähr der Abschlussgebühr und den Zinsbonus von bis zu 80 % im Ergebnis

gleichsam belohnt.

- 92 Die Entscheidung des OLG Stuttgart (Beschluss v. 14.10.2011 - 9 U 151/15) ist auf den hiesigen Fall nicht übertragbar, da diese den Sachverhalt betraf, dass die Sparleistungen die Bausparsumme erreichten, was hier nicht vorliegt. Dort wurde die Auffassung vertreten, der Zinsbonus zugunsten des Bausparers stehe im Zusammenhang mit der Verpflichtung, im Gegenzug höhere Bauspardarlehenszinsen an die Bausparkasse zahlen zu müssen.
- 93 Für den hiesigen Fall, dass die Bausparsumme noch nicht erreicht ist, sprechen gegen diese Auffassung jedoch §§ 6 Abs. 1 UAbs. 2 und 9 Abs. 1 ABB, die den Zinsbonus ausdrücklich und übereinstimmend nur dann entfallen lassen, wenn vor Zuteilungsreife gekündigt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Zinsbonus auch dann zu zahlen ist, wenn der Bausparer nach Zuteilungsreife auf das Bauspardarlehen verzichtet. In diesem Fall hat die Bausparkasse jedoch gerade nicht die Möglichkeit, die höheren Darlehenszinsen zu vereinnahmen.
- 94 Hinzu kommt, dass der Bausparer das Wahlrecht bis zum Beginn der Auszahlung rückwirkend ausüben kann. Die ABB ermöglichen es dem Bausparer somit, die Wahl des Zinsbonus zeitgleich mit dem Verzicht auf das Bauspardarlehen zu erklären. Er kann sich damit die Wahl des Zinsbonus für den Fall vorbehalten, dass er sicher weiß, dass ihn die dann höheren Bauspardarlehenszinsen nicht betreffen werden.
- 95 Nimmt man zusätzlich noch § 2 Abs. 3 ABB in den Blick, demgemäß auch Einlagen oberhalb der Bausparsumme verzinst werden, so setzt die Bausparkasse durch ihre eigene Vertragsgestaltung selbst Anreize, dass der Bausparer ausschließlich die Sparphase nutzt und dies auch über einen langen Zeitraum. Verhält sich ein Bausparer jedoch entsprechend, kann ihm die Bausparkasse nicht ohne Selbstwiderspruch vorwerfen, dadurch vertragswidrig gehandelt zu haben.
- 96 II. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.
- 97 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.